



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gebührenreglement

01. Januar 2024

**Teilrevision (aufgrund Änderung der kantonalen Gesetzgebung);
Genehmigt durch den Gemeinderat am 28.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Die Gebühren anderer Bewilligungsinstanzen werden separat in Rechnung gestellt.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für handwerkliche/technische Tätigkeit: Aufwandgebühr I,
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁶ Letztwillige Verfügung, Eröffnung: Für die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wird ein Notar beauftragt.	Effektive Kosten Notar
	⁷ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	⁸ Anordnung Erbschaftsinventar	Fr. 150.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	kostenlos
	Art. 18 Adress/Personalienauskunft	Fr. 20.-
Ortspolizeiwesen		
Verfügungen	Art. 19 Ausstellen von Verfügungen gemäss Ortspolizeireglement	Aufwandgebühr II
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I

	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung: einmalige Grundgebühr	Fr. 100.00
	² zusätzlich pro m ² und Tag	Fr. --.50
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für die Energieversorgung	Art. 25 ¹ Die BKW AGB ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bellmund für den Bau, den Betrieb und Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.	
	² Der Gemeinderat Bellmund vereinbart mit BKW AG die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 26 ¹ Die BKW AG bezahlt der Gemeinde Bellmund für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 3.0 Rappen pro Kilowattstunden der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.	
	² Die BKW AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.	
	³ Der Gemeinderat Bellmund schliesst mit der BKW AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dieser die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und Abs. 2 des vorliegenden Artikels.	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos

Leumundszeugnis	Art. 28 Leumundszeugnis	Fr. 20.--
Exmission	Art. 29 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und materielle Mängel ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung von Mängel ⁴ Rückweisung zur Verbesserung ⁵ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen ³ Abfassen Publikation ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss	Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 50.--+ Gebühren amtliches Publikationsorgan resp. Amtsblatt Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 50.-- .-- + Gebühren Kanton Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr.100.—

	d) Brandschutz e) Energietechnischer Massnahmen-nachweis f) Spezielle Mitberichte (Ortsplaner, Heimatschutz, Spezialisten, etc.)	Tarif GVB Tarif nach SIA-Norm 102, Kategorie C Effektiv verrechneter Aufwand oder SIA-Norm 102, Kategorie C
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 30 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 100.00.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II; bei Beizug von Spezialisten Tarif nach SIA-Norm 102, Tarif C
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) Einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Art. 41 aufgehoben	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 StG ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fotokopie gemäss Gebührenverordnung Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
² Hat die ersuchende Person zu widerrechtlichen Bearbeitungen Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Aufwandgebühr II
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ 1. Mahnung / Kontoauszug	gebührenfrei
	² 2. Mahnung	Fr. 30.--
	³ Verfügung	Aufwandgebühr II
Benützungsgebühren gemeindeeigener Räume	Art. 48 ¹ Der Gemeinderat stellt gemeindeeigene Räume zur Benützung zur Verfügung. ² Die Bestimmungen zur Benützung sowie die Gebühren legt der Gemeinderat in der Benützungsverordnung gemeindeeigener Räume fest.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 2012 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 nahm dieses Reglement an.

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

Sig.

Matthias Gygax
Gemeindepräsident

Sig.

Bettina Zahnd
Sekretärin

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 und 23. November 2023 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger vom 7. Dezember 2023 publiziert.

Bellmund, im November 2024

Gemeinde Bellmund

Sig.

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Beschluss des Gemeinderates

Art. 41 wurde aufgrund der Änderung der kantonalen Gesetzgebung per 31. Juli 2024 aufgehoben.

Bellmund, 28. April 2024

Gemeinde Bellmund
Gemeinderat



Matthias Gygax
Präsident

b. za 1
Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin